

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0411/09-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

03.11.2009
25.11.2009

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.: Modell zur Ermittlung des quantitativen Bedarfs im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ab 2011

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorliegende Fassung der Berechnungstabelle als Grundlage zur Ermittlung des quantitativen Bedarfs der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ab 2011 zu verwenden.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bedarfsplanung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2006 bis 2009 um ein Jahr zu verlängern.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Kahmann
Amtsleiterin

Sachverhalt:

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurde 2009 die bedarfsgerechte Fortschreibung der im Jahr 2005 vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Bedarfsplanung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2006 bis 2009 begonnen.

Ziel des jetzigen Fortschreibungsprozesses ist es, ein Steuerungsinstrument zu entwickeln, dass für alle Beteiligten eine Erhöhung der Planbarkeit, eine Berechenbarkeit und eine Verteilungsgerechtigkeit erreicht.

Unter Beteiligung der Kommunen als Ko-Financiers und den leistungserbringenden Trägern der Jugendhilfe wurde ein Modell zur Ermittlung des quantitativen Bedarfs in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erarbeitet.

Dieses Modell liegt in Form einer Berechnungstabelle (siehe Anlage 1) vor, die die folgenden Indikatoren beinhalten:

- Anzahl der jungen Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahre in den einzelnen Gemeinden und zusammengefasst in vier Planungsräumen
- Anzahl der Schüler (aufgegliedert nach einzelnen Schulformen)
- die Erreichbarkeit von 12%
- einen Personalschlüssel von 1:25

Darüber hinaus sind in der quantitativen Bedarfsermittlung die soziale Lage und die Fläche zu berücksichtigen, die durch die Angabe der Fläche und der sozialen Belastung (ALG II-Empfänger) erweitert wurde.

Im Ergebnis der vorliegenden Berechnung sind die vorzuhaltenden Stellen und die daraus festgelegte Vorhaltequote für den Landkreis Teltow-Fläming in Höhe von 25% abgebildet.

Gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII hat das Amt für Jugend und Soziales die Träger der Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen. Diesem Grundsatz wurde die Verwaltung durch die aktive Beteiligung der Kommunen und der Träger der freien Jugendhilfe am Auftakt- und Abschlussworkshop, durch Gespräche mit sechs Kommunen und durch die Beteiligung der Mitglieder des Unterausschusses - Jugendhilfeplanung und des Staatlichen Schulamtes im Rahmen einer Steuerungsgruppe, gerecht.

Die derzeitige Bedarfsplanung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist für den Zeitraum 2006 und 2009 beschlossen worden. Für die Fortschreibung der Bedarfsplanung ist es neben der Ermittlung des quantitativen Bedarfs erforderlich, qualitative und konzeptionelle Prozesse im Landkreis Teltow-Fläming fortzuführen. Geplant sind die Überarbeitung der Qualitätsstandards für die Handlungsfelder der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und die Erstellung von sozialräumlich orientierten Gesamtkonzepten durch die Träger der Jugendhilfe in den einzelnen Sozial- bzw. Planungsräumen des Landkreises. Um diese Prozesse beenden zu können, ist es notwendig, die Bedarfsplanung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2006 bis 2009 in der gültigen Fassung für das Jahr 2010 zu verlängern.